

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. August 2016

794. Strassen (Neftenbach, 15 Schaffhausen-, Riet-, und Seuzachstrasse, Erneuerung der Fahrbahn, Neubau Radweg und Amphibienschutzanlage, Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Route 15, Schaffhausen-, Riet- und Seuzachstrasse, ist eine regionale Verbindungsstrasse. Sie verbindet innerhalb des Projektperimeters ab Ruchriet (Gemeinde Hettlingen) die Ortsteile Riet und Aesch der Gemeinde Neftenbach.

Die Fahrbahn der Schaffhausen-, Riet- und Seuzachstrasse und des Kreisels in Aesch ist in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Die Bushaltestelle «Aesch» in Fahrtrichtung Winterthur und Rafz genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr und ist behindertengerecht auszubauen. Zwischen Aesch und Riet dient ein lediglich 2 m breiter, fahrbahnanliegender Gehweg als Schulweg zum Kindergarten und zum Primarschulhaus in Aesch. Anstelle des Gehwegs wird ein neuer Rad-/Gehweg zur Schulwegsicherung erstellt. Die Rad- und Fussgängerübergänge in Aesch und Riet werden normkonform ausgebaut. An der Rietstrasse in Riet befindet sich eine bedeutende Zugstelle für Amphibien zwischen dem Chrebsbach und den Weihern auf der gegenüberliegenden Strassen- seite. Durch den Neubau der Amphibienschutzanlage mit Leitwerken und Tunnels wird die Amphibienwanderung dieser bedeutenden Zug- stelle dauerhaft sichergestellt.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Neftenbach sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Erneuerung und Anpassung der Fahrbahn der Schaffhausen-, Riet- und Seuzachstrasse;
- Erneuerung des Kreisels in Aesch in Betonbauweise;
- Neubau eines Rad-/Gehwegs zwischen Aesch und Riet;
- Behindertengerechter Ausbau der Bushaltestelle «Aesch» in Betonbauweise;
- Anpassungen an den Rad- und Fussgängerübergängen in Aesch und Riet;
- Neubau einer Amphibienschutzanlage mit Tunnels und Leitwerken;
- Anpassung der Strassenentwässerung;
- Erneuerung der Strassenbeleuchtung;
- Anpassung/Erneuerung der Schmutzwasserkanalisation und von Wasserleitungen der Gemeinde Neftenbach.

Der Gemeinderat Neftenbach hat dem Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG; LS 722.1) mit Beschluss vom 14. Juni 2016 zugestimmt. Auf die Mitwirkung der Bevölkerung gemäss § 13 StrG wurde verzichtet, da es sich um ein Projekt von untergeordneter Bedeutung handelt.

B. Einspracheverfahren

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 18. Dezember 2015 bis 31. Januar 2016. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache bei der Gemeinde Neftenbach ein. Die Einsprache wurde durch Unterzeichnung der Anpassungsprotokolle bzw. der Abtretungsverträge zurückgezogen und kann somit als erledigt abgeschrieben werden.

C. Lärmtechnische Anpassungen und Projektfestsetzung

Die Fachstelle Lärmschutz hat das Projekt mit Schreiben vom 9. Januar 2015 als unbedenklich beurteilt.

Der für das Bauvorhaben notwendige Landerwerb ist nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

D. Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 24. Mai 2016 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	190 000
Bauarbeiten	6 460 000
Nebenarbeiten	840 000
Technische Arbeiten	1 010 000
Total	8 500 000

Der Gemeinderat Neftenbach hat mit Beschluss vom 14. Juni 2016 einen Beitrag von Fr. 135 000 an die Kosten des Projekts für den Ersatz der Schachtoberbauten, der Schieberkappen sowie für die Verlegung der Schmutzwasserkanalisation im Bereich der Amphibienschutzanlage und für die Verlegung der Wasserleitung im Bereich des Betonkreisels zugesichert. Dieser Betrag ist abhängig von der Abrechnungssumme und gegebenenfalls neu zu berechnen.

Der endgültige Gesamtbetrag wird der Gemeinde Neftenbach nach Abschluss der Arbeit in Rechnung gestellt. Die Einnahme ist dem Konto 8400.63200 80000, Investitionsbeiträge von Gemeinden Staatsstrassen, für das Objekt 84S-80623 gutzuschreiben.

Der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

	Kanton in Franken	Gemeinde in Franken	Total in Franken
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt	6 215 000	135 000	6 350 000
Staatsstrassen	320 000		320 000
Fussgängeranlagen	750 000		750 000
Fahrradanlagen	750 000		750 000
Staatsstrassen Anteil öV	130 000		130 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	200 000		200 000
Total	8 365 000	135 000	8 500 000

Da die Höhe des Betrages der Gemeinde Neftenbach noch nicht genau feststeht, kann keine Nettoausgabe beschlossen werden. Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist unter Berücksichtigung des erwähnten rechtsverbindlich zugesicherten Beitrags der Gemeinde Neftenbach von Fr. 135 000 eine Bruttoausgabe von Fr. 8 500 000 zu bewilligen, wovon gemäss § 37 Abs. 2 lit. b CRG gebundene Ausgabe Fr. 6 350 000 in die Erfolgsrechnung sowie als neue Ausgabe Fr. 2 150 000 in die Investitionsrechnung aufzunehmen sind.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 8 500 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Erfolgsrechnung</i>				
Konto 8400.31410 80050	74%	6 350 000		6 350 000
Staatsstrassen, Baulicher Unterhalt (federführend)				
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.50110 00000	4%		320 000	320 000
Staatsstrassen				
Konto 8400.50100 00000	9%		750 000	750 000
Fussgängeranlagen				
Konto 8400.50130 00000	9%		750 000	750 000
Fahrradanlagen				
Konto 8400.50110 80020	2%		130 000	130 000
Staatsstrassen Anteil öV				
Konto 8400.50110 80010	2%		200 000	200 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen				
Total	100%	6 350 000	2 150 000	8 500 000

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamts Nr. 1956/2013 bewilligte Ausgabe von Fr. 460 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 75 900. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung		Anteil Baukosten Fr.	Kapitalfolgekosten		Betrag Fr.
			Zinsen (1,5%) Fr.	Abschreibungssatz	
Staatsstrassen, Anteil öV	6%	130 000	1 000	2,5%	3 000
Staatsstrassen	15%	320 000	2 400	2,5%	8 000
Fussgängeranlagen	35%	750 000	6 000	2,5%	19 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	9%	200 000	1 500	5,0%	10 000
Fahrradanlagen	35%	750 000	6 000	2,5%	19 000
Zwischentotal			16 900		59 000
Total	100%	2 150 000			75 900

Den gesamten Rechnungsvorkehr hat das Objekt 84S-80623, Gemeinde Neftenbach, 15 Schaffhausen-, Riet- und Seuzachstrasse, aufzunehmen. Die Kostenanteile für Staatsstrassen Anteil öV, Staatsstrassen, Fussgängeranlagen, Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen, Fahrradanlagen sind umzubuchen.

Der Betrag ist im Budget 2016 mit einem Anteil von Fr. 200 000 enthalten sowie im KEF 2016–2019 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Erneuerung der Fahrbahn und des Kreisels, den Neubau eines Rad- und Gehwegs, die Anpassung der Bushaltestelle, die Anpassungen an den Rad- und Fussgängerübergängen, den Neubau einer Amphibienschutzanlage, die Anpassung der Strassenentwässerung, die Erneuerung der Strassenbeleuchtung und die Anpassung der Schmutzwasserkanalisation und Wasserleitungen, 15 Schaffhausen-/ Riet- und Seuzachstrasse, Gemeinde Neftenbach, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 6 350 000 zulasten der Erfolgsrechnung und eine neue Ausgabe von Fr. 2 150 000 zulasten der Investitionsrechnung, insgesamt eine Ausgabe von Fr. 8 500 000, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Diese Beträge werden nach Massgabe des Schweizerischen Bau- preisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe $\times$ Zielindex $\div$ Startindex (Stand 24. Mai 2016)

IV. Die Verfügung des Tiefbauamts Nr. 1956/2013 wird aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben, Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis Verträge abzuschliessen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Neftenbach, Schulstrasse 7, Postfach 332, 8413 Neftenbach (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi